

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/964 –**

Wettbewerbssituation und Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der hochsubventionierten Großprojekte von Freizeitparks und -unternehmen hat zugenommen. Ob über Fördermittel im Rahmen des Programms zur Förderung des ländlichen Raums oder über Landesbanken: Über die richtige Anwendung des EU-Beihilferechts wird seit längerem gestritten. Das jüngste Beispiel ist der Nürburgring.

Medienberichten zufolge hat die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH beim Projekt Nürburgring Direktgeschäfte mit einem bestimmten großen gastronomischen Investor am Nürburgring an Hausbanken vorbei getätigt. Für diese Direktgeschäfte soll das Land Rheinland-Pfalz bürgen. Direktgeschäfte dieser Art sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen von der EU untersagt. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz begründet diese Vorgehensweise mit der Sicherstellung der dauerhaften Strukturfördermaßnahme am Nürburgring. Die Angemessenheit der Maßnahmen kann nur im Vergleich zu Förderungen anderer Freizeitpark-Strukturprojekte und nach einer Bewertung der Marktsituation für Freizeitparks bewertet werden.

In der Region Nürburg angesiedelte Gewerbebetriebe haben beim Landeskartellamt des Landes wegen Wettbewerbsverzerrung Beschwerde eingelegt. Das Kartellamt hat die Beschwerde als unbegründet zurück gewiesen. Die Beschwerdeführer sehen hier eine Befangenheit des Kartellamtes, da das Land selber auch als Investor im Projekt Nürburgring tätig ist.

Außerdem besteht über die Konkurrenzsituation von Freizeitparks und -unternehmen innerhalb der EU Unklarheit. Während einige Freizeitparks und -unternehmen gemeinwohlorientierte Aufgaben wie Umweltbildung oder ähnliches übernehmen, ist bei anderen Unternehmen eine solche Bestrebung nicht zu erkennen.

1. Sieht die Bundesregierung Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU zwischen Freizeitparks, und woran macht sie diese fest?
 - a) Welchen Mehrwertsteuersatz erheben andere EU-Mitgliedstaaten für den Eintritt in Freizeitparks und Freizeitunternehmen?

Die Umsatzsteuer ist in der EU weitgehend harmonisiert. Dies gilt grundsätzlich auch für die Umsatzsteuersätze. Ein EU-Mitgliedstaat darf nur einen Normalsatz (Artikel 96 MwStSystRL) und höchstens zwei ermäßigte Sätze (Artikel 98 Absatz 1 MwStSystRL) anwenden. Der Normalsatz muss mindestens 15 Prozent (Artikel 97 MwStSystRL), ein ermäßigter Satz muss mindestens 5 Prozent (Artikel 99 MwStSystRL) betragen, wobei Luxemburg auch einen darunter liegenden ermäßigten Satz anwenden darf (Artikel 114 MwStSystRL). Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist auf die in Anhang III der MwStSystRL genannten Kategorien von Lieferungen und Dienstleistungen beschränkt (Artikel 98 Absatz 2 MwStSystRL). Für Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, wie sie in Anhang III Kategorie 7 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) genannt sind, kann danach ein ermäßigter Umsatzsteuersatz angewandt werden.

Nach Angaben der Europäischen Kommission (Stand 1. Januar 2010) wenden die Mitgliedstaaten folgende Umsatzsteuersätze für den Eintritt in Vergnügungsparks an:

Belgien	6 Prozent
Bulgarien	20 Prozent
Tschechien	10 Prozent
Dänemark	25 Prozent
Deutschland	19 Prozent
Estland	20 Prozent
Griechenland	9 Prozent
Spanien	7 Prozent
Frankreich	5,50 Prozent
Irland	13,50 Prozent
Italien	20 Prozent
Zypern	15 Prozent
Lettland	21 Prozent
Litauen	21 Prozent
Luxemburg	3 Prozent
Ungarn	25 Prozent
Malta	18 Prozent
Niederlande	6 Prozent
Österreich	10 Prozent
Polen	7 Prozent
Portugal	5 Prozent
Rumänien	9 Prozent
Slowenien	8,50 Prozent
Slowakei	19 Prozent
Finnland	8 Prozent
Schweden	25 Prozent
Vereinigtes Königreich	17,50 Prozent.

- b) Welche Länder gewähren dabei einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz?

Ein ermäßigter Steuersatz wird angewandt von Belgien, Tschechien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Finnland.

- c) Wird dabei unterschieden, ob es sich um kulturelle oder bildungsnahe Einrichtungen handelt?

In Frankreich unterliegen nach vorliegenden Informationen Eintrittsberechtigungen in Vergnügungsparks ohne jeden kulturellen Bezug dem Normalsatz.

2. Wie werden die Leistungen der Freizeitparks in Deutschland umsatzsteuerlich behandelt, wenn zum Beispiel auch kulturelle Leistungen angeboten werden?

Die Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe d des Umsatzsteuergesetzes kommt für Freizeitparks nicht zur Anwendung. Die von diesen Unternehmen ausgeführten einheitlichen Leistungen eigener Art unterliegen in Deutschland daher grundsätzlich dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent. Dies gilt für alle Aspekte dieser Leistungen, auch wenn in einem Teilbereich kulturelle Leistungen angeboten werden. Einheitliche Eintrittsgelder für Freizeitparks dürfen nicht aufgeteilt werden.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Wettbewerbssituation deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen innerhalb der EU?

Die Wettbewerbssituation deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen innerhalb der EU hängt von vielfältigen Faktoren ab, der Mehrwertsteuersatz ist einer dieser Faktoren. Eine Gesamtbewertung und -gewichtung würde umfangreiche Untersuchungen erfordern, diese liegen nicht vor.

4. Setzt sich die Bundesregierung für eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze für Freizeitparks und Freizeitunternehmen innerhalb der EU ein, und wenn ja, welche Erfolgsaussichten sieht sie hierfür?

Die Umsatzsteuersätze sind in der EU grundsätzlich harmonisiert (Hinweis auf Antwort zu Frage 1). Weitere Fortschritte bei der Harmonisierung der Umsatzsteuersätze sind angesichts der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen aus Sicht der Bundesregierung nicht zu erwarten.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die öffentliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen im Hinblick auf das EU-Beihilferecht?

Die staatliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen unterliegt grundsätzlich den Regeln der EU-Beihilfenkontrolle. Die Europäische Kommission hat es im Fall des französischen Freizeitparks Bioscope offengelassen, ob eine Ausnahme gelten kann, wenn ein Freizeitpark einen besonderen öffentlichen Auftrag wie beispielsweise bestimmte pädagogische Zwecke verfolgt (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. September 2004, Aktenzeichen K(2004) 2686).

Dessen ungeachtet ist eine beihilfefreie staatliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen durch Darlehen oder Bürgschaften möglich, wenn die Finanzierungsbedingungen Marktpreisen entsprechen. Maßstäbe für die beihilferechtliche Beurteilung der Marktmäßigkeit der Finanzierungsbedingungen sind für Darlehen in der Referenzzinsmitteilung der EU-Kommission (2008/C 14/02) und für Bürgschaften in der Bürgschaftsmitteilung (2008/C 155/02) enthalten. Insbesondere muss der Staat das konkrete Ausfallrisiko des Kreditnehmers bzw. bei Bürgschaften des Hauptschuldners berücksichtigen und bei Bürgschaften darf das staatliche Obligo in der Regel 80 Prozent nicht überschreiten. Aktuell

können Darlehen und Bürgschaften befristet bis Ende 2010 im Rahmen des für die Wirtschaftskrise geltenden beihilferechtlichen Sonderregimes, des sog. Vorübergehenden Rahmens (2009/C 83/01), auch zu günstigeren als den am Markt üblichen Konditionen übernommen werden. Bei Bürgschaften darf das staatliche Obligo in diesem Kontext bis zu 90 Prozent betragen.

Darüber hinaus kann die staatliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen in manchen Fällen als Regionalbeihilfe rechtmäßig sein, wenn die betreffende Einrichtung in einem Regionalfördergebiet im Sinne des EU-Beihilfenrechtes liegt. Außerdem lässt das Beihilfenrecht innerhalb bestimmter Grenzen Ausgleichszahlungen an Unternehmen zu, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, so dass u. U. auch eine Förderung von Freizeitunternehmen im Bereich sozialer Dienste möglich ist.

6. Welche Mittel wurden von Landesregierungen und/oder Landesbanken als öffentliche Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen gewährt?

Die konkrete Planung, Entwicklung und unmittelbare Förderung des Tourismus liegt in der Verantwortung der Bundesländer.

7. Wurden diese von Landesregierungen gewährten Mittel der EU-Kommission gemeldet?

Im Bereich der Förderung von Freizeitparks und Freizeitunternehmen sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt, die bei der Europäischen Kommission aus beihilferechtlichen Gründen angemeldet worden sind.

8. Gibt es Fördermittel, die in der Vergangenheit genutzt worden sind, die gegen das EU-Recht verstoßen?

Im Jahr 2003 entschied die Europäische Kommission auf Basis der Beschwerde von Konkurrenten, dass die Förderung eines Freizeitparks in Bremen gegen die europäischen Beihilferegeln verstieß und ordnete die Rückzahlung des rechtswidrigen Vorteils an (Space Park Bremen, Entscheidung vom 17. September 2003, Aktenzeichen K(2003) 3241).

9. Welche Ziele wurden mit der öffentlichen Förderung des Ausbaus des Nürburgrings in Rheinland-Pfalz zu einem Freizeitpark verfolgt?
Wurden diese erreicht, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

10. Welche Auswirkungen sind nach Auffassung der Bundesregierung für die regionale Wirtschaft, vor allem auf die Übernachtungen im bereits etablierten Gastgewerbe der Umgebung zu erwarten, welche Effekte auf die Arbeitsplätze in der Region?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

11. Waren die von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH für das Projekt Nürburgring gewährten Mittel EU-Beihilfe konform?

Verbindliche Aussagen zur Rechtmäßigkeit staatlicher Beihilfen können nach den Regelungen des VAEU (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) allein durch die Europäische Kommission getroffen werden. Der Bundesregierung liegen zudem keine konkreten Angaben zur Förderung des Projekts am Nürburgring vor.

12. Wurde beim Projekt Nürburgring durch die ISB ein Rating gemäß Basel II für die Projektbegünstigten durchgeführt?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

13. Sind die Besicherungen der über die ISB geflossenen Finanzmittel für das Projekt ausreichend?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

14. Wer haftet oder bürgt für die oben genannten Finanzmittel der ISB?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

